

Antrag auf Ausstellung einer Zufahrtsberechtigung zur LFZ-Abstellfläche (bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Die unterzeichnete Dienststelle/Firma beantragt hiermit die Ausstellung einer Zufahrtsberechtigung für

Akad. Grad/Vorname(n) _____ Zuname _____

Firma/Dienststelle _____ Telefon (wenn am Flughafen vorhanden) _____

Polizeiliches Kennzeichen _____ KFZ-Type _____

Fahrgestellnummer _____

zum Befahren von Bewegungsflächen

zum Befahren von Betriebsstraße

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Bestimmungen auf der Rückseite vollinhaltlich zur Kenntnis nehme.

DATUM

STEMPEL/UNTERSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS

Nur von der Salzburger Flughafen GmbH, Abteilung Sicherheit, auszufüllen!

Plakettenart/Code-Nr.:

--	--	--	--	--	--

Ablaufdatum:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Genehmigung durch die SFG: _____

Bestimmungen: Ich nehme zur Kenntniss, dass

1. Fahrzeuge nur innerhalb der Betriebszeiten des Salzburg Airport die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens befahren dürfen.
2. die Plakette nur für das oben genannte Fahrzeug gilt und unübertragbar ist; die Berechtigung zum Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens für den Fahrzeughalter sowie eventueller Insassen gesondert nachzuweisen bzw. zu beantragen ist.
3. die Plakette nur zum Befahren der Bewegungsflächen bzw. der Betriebsstraße und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Verkehrswege berechtigt.
4. die Plakette für die Überwachungsorgane gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe, wenn möglich in deren Mitte, anzukleben ist.
5. die Plakette abzulösen und zu retournieren ist, wenn z. B. infolge von Autowechsel oder Bruch der Windschutzscheibe eine neue Plakette benötigt wird oder wenn die Gründe für die Ausgabe der Plakette wegfallen (z. B. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis)
6. die Plakette nur bis zum Ablauf des darauf aufgedruckten Jahres gültig ist.
7. die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die Verkehrsregeln für den nicht allgemein zugänglichen Bereich des Salzburg Airport in der jeweils gültigen Fassung, die der Berechtigung beigelegt wird, zu beachten sind.
8. die einschlägigen Bestimmungen der Ziviflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Ziviflugplatz-Benützungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten sind (ZFBB).
9. von der Salzburger Flughafen GmbH jederzeit die Sperrung bestimmter Teile des Flughafens vorgenommen werden kann.
10. die SFG für Beschädigung bzw. Verlust des oben genannten Fahrzeuges sowie die Verletzung von Personen innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile und ohne ihr Verschulden keinerlei Haftung übernimmt.
11. Unfälle, die eine Beschädigung von SFG-Eigentum oder die Verletzung von Personen zur Folge hatten, der Flughafen-Betriebsleitung (Teil 451), und solche mit Verletzungen von Personen auch der Polizei unverzüglich zu melden sind.
12. die Einhaltung der oben genannten Vorschriften von den hierzu ermächtigten Dienstnehmern der SFG kontrolliert wird und ein Verstoß den Entzug der Plakette bzw. bei vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeugen auch das Abschleppen auf einen öffentlichen Parkplatz auf eigene Gefahr und Kosten zur Folge haben kann.
13. alle Benutzer des oben genannten Fahrzeuges vom Inhalte dieser Vorschriften in Kenntnis zu setzen sind, und verpflichtet sich ausdrücklich, für alle aus deren Nichteinhaltung entstehenden Folgen die SFG schad- und klaglos zu halten.
14. die Vorfeldplakette nur mit der dazugehörigen Zweckbestimmung zugeteilt wurde, wobei die einschlägigen Bestimmungen der Ziviflugplatzbetriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) zu beachten sind.
15. die unten angeführten Auflagen bindende Voraussetzung für die Zufahrtberechtigung sind und vom Antragsteller akzeptiert werden müssen.

Auflagen (Voraussetzungen für die Zufahrtberechtigung zur LFZ-Abstellfläche des Salzburg Airport)

1. Für das im Antrag angegebene Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit mind. € 6 Mio. Deckungssumme, die sich ausdrücklich auch auf evtl. im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens Salzburg verursachte Schäden erstreckt.
Der Versicherungsnachweis ist vorzulegen.
2. Das betreffende Fahrzeug befindet sich in verkehrssicherem Zustand
 - amtlich zugelassene Privat- und Firmenfahrzeuge gem. § 55 oder § 57a KFG, TÜV
 - nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge gem. schriftlicher Bestätigung durch einen Kfz-Gutachter (Kfz-Werkstatt – Kfz-Meister).Gültigkeit: PKW 2 Jahre, LKW 1 Jahr
 - Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler) gem. § 105 und § 106 der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung (Vorschrift: jährliche Prüfung).

Dem Antragsteller/Halter ist bekannt, dass bei Verstoß gegen einen dieser Punkte die Berechtigung zum Befahren des Vorfeldes für das betreffende Fahrzeug entzogen wird. Bei Fahrzeugwechsel, Glasbruch (Frontscheibe) und Ablauf der Gültigkeit ist die Plakette der Ausgabestelle zurückzugeben.

Zustimmend zur Kenntnis genommen sowie die Plakette übernommen.



DATUM



UNTERSCHRIFT ANTRAGSTELLER(IN)